

Tarif Emsland Mitte/Nord – Tarifbestimmungen

- gültig ab 01.01.2013 -

Allgemeines

Die Tarifbestimmungen gelten für den Linienbereich der Unternehmen B. Thünemann GmbH & Co. KG, Emsländische Eisenbahn GmbH, Fischer Linienverkehre GmbH & Co. KG, Frericks-Bus-Betriebs GmbH, Hermann Levelink, Omnibusverkehr GmbH & Co. KG, Weser-Ems Busverkehr GmbH und Wessels Touren GmbH & Co. KG (Anlage 2).

Die Fahrkarten innerhalb des Gemeinschaftsverkehrs „Tarif Emsland Mitte/Nord“ werden im Namen und für Rechnung der o.g. einzelnen Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine sind in den Fahrzeugen erhältlich und gelten nur zum sofortigen Fahrantritt. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung der Omnibusse innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes. Ein Umsteigewunsch ist beim Kauf des Fahrausweises anzugeben. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrscheine sind nicht übertragbar. Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben.

2. 5-Fahrten-Karten

5-Fahrten-Karten gelten für 5 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Nach der Entwertung kann der Fahrschein für diese Fahrt nicht auf eine andere Person übertragen werden. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 5 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

3. 9-Fahrten-Karten

9-Fahrten-Karten gelten für 9 Fahrten innerhalb eines Jahres nach dem Kauf und sind übertragbar. Die Fahrkarte kann nur bei Antritt der Ersten der 9 Fahrten gelöst werden und kann nur von höchstens zwei Personen gleichzeitig benutzt werden (bei zweifacher Entwertung). Zwei Kinder von 4 bis 11 Jahren können ebenfalls als 2. Person gelten. Das Umsteigen ist entsprechend der Bestimmungen für Einzelfahrscheine möglich, sofern der Umsteigewunsch bei Antritt der Fahrt vom Fahrgast angegeben wurde.

4. Tageskarten 1 Person

Die Tageskarte gilt für eine Person für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

5. Tageskarten 5 Personen

Die Tageskarte gilt für 5 Personen für beliebig viele Fahrten innerhalb der gelösten Verbindung am Lösungstag. Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 8.00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Die Tageskarte ist übertragbar.

6. Wochen- und Monatskarten

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und sind vom Fahrgast unverzüglich nach dem Kauf unauslöschlich auszufüllen und mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Zeitkarten gelten während einer Kalenderwoche bzw. eines Kalendermonats, einschließlich der Samstage und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches.

Am 1. Werktag eines Monats besteht vor 10:00 Uhr kein Anspruch auf Ausgabe von Monatskarten in den Omnibussen.

Sonderregelungen:

Wochen- und Monatskarten für Jedermann

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig bis zu 4 Personen, davon maximal 2 Erwachsene, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss mitreisen.

Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten)

Schülerzeitkarten erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung – genannten Personen für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort.

Der Fahrgast ist verpflichtet, auf Verlangen die rechtmäßige Benutzung der Schülerzeitkarte durch Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild und durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen. Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € ausgestellt werden

7. Öko-Ticket

Öko-Tickets sind Monatskarten, die nur im Abonnement erhältlich sind. Die Bezahlung erfolgt durch Bank- einzug am 1. Werktag des Monats. Die Kündigung des Abonnements muss spätestens am letzten Werktag eines Monats beim Unternehmen eingegangen sein.

Öko-Tickets sind auf allen Linienstrecken der Orts- und Nachbarortsverkehre erhältlich. Der Geltungsbe- reich kann sich aber nur auf Relationen erstrecken, die innerhalb der Grenzen einer Gemeinde liegen. Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden gelten die Grenzen der Samtgemeinde.

Das Öko-Ticket gilt während eines Kalendermonats, einschließlich der Sonn- und Feiertage für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches. Es ist übertragbar auf andere Personen. Maximal eine Person bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kann kostenlos mitgenommen werden.

Bei Verlust kann eine Ersatzkarte gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € ausgestellt werden.

Die Fahrkarte gilt von montags bis freitags nur bei Fahrtantritt nach 08:00 Uhr. Samstags und an Sonn- und Feiertagen gelten keine Einschränkungen. Das Öko-Ticket gilt nicht in den Rufbussen. Rundfahrten sind nicht zulässig.

8. Kinder

Kinder bis einschließlich 3 Jahre werden kostenlos befördert, wenn sie begleitet werden (höchstens 2 Kin- der je Begleitperson).

Kinder bis einschließlich 3 Jahre, die keinen Anspruch auf kostenlose Beförderung haben und Kinder von 4 bis 11 Jahre erhalten 50% Ermäßigung auf den Einzelfahrschein, außer von montags bis freitags bei Fahr- tritt vor 08:00 Uhr. Der errechnete Fahrpreis ist auf volle 0,10 € aufzurunden.

9. Berechnung der Fahrpreise

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Preisstufenbereiche unterteilt. Im Orts- und Nachbarortsverkehr ist die Preisstufe 1 unterteilt in die Preisstufen 1A, 1B und 1C. Die Aufstellung der Preisstufenbereiche ist in der Anlage zu entnehmen.

Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenden Preisstufenbereiche. Auch für Um- steiger gelten durchgehende Fahrpreise.

Umsteigen ist das Überwechseln in einen anderen Linienverkehr oder in ein anderes Fahrzeug, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss innerhalb von 2 Stunden, gerechnet ab Ausgabe bzw. Entwertungszeit des Fahr- scheines, erreicht werden.

Wird die Fahrt unterbrochen, so ist die Fahrkarte von der Unterbrechung an ungültig. Eine Anrechnung des zuviel gezahlten Betrages ist nicht möglich.

10. Kinderwagen

Kinderwagen werden kostenlos befördert. Von montags bis freitags besteht zwischen 7:00 und 8:00 Uhr und zwischen 13:00 und 14:00 Uhr kein Anspruch auf Beförderung von Kinderwagen.

11. Fahrräder

Fahrräder können zum Fahrpreis von 1,10 € mitgenommen werden. Fahrräder werden nur befördert, wenn Vorrichtungen für das Abstellen und Befestigungen der Fahrräder vorhanden sind oder wenn die sichere Unterbringung auf andere Art gewährleistet werden kann. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

11a. RADexpress

Im Rahmen der Sonderfahrpläne RADexpress werden Anhänger mitgeführt, die über Vorrichtungen für das Abstellen und für die Befestigung von Fahrrädern verfügen.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen und auf eine sichere Befestigung zu achten. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Liegeräder werden nicht befördert. Wenn die Stellplätze auf dem Anhänger besetzt sind, besteht kein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern.

Für den RADexpress ist ein „Emsland-Touren-Ticket“ erhältlich mit Gültigkeit in sämtlichen RADexpress-Linien. Der Fahrschein gilt für zwei Personen und kann für bis zu fünf Personen erweitert werden. Die Mitnahme eines Fahrrades je Person ist im Preis eingeschlossen. Für das Ticket gelten analog die Beförderungsbestimmungen der Deutschen Bahn.

12. Beförderung von Sachen und Tieren

Handgepäck und Tiere in einem Behälter werden unentgeltlich befördert. Für sonstiges Gepäck (sperrige Gepäckstücke usw.) und für Hunde ist der Fahrpreis für Kinder (4-11 J.) zu zahlen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

13. Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben wird für jede Person der halbe Preis des Einzelfahrscheines für Erwachsene (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden Personen bestehen.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt anmeldet und sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

14. Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils gültigen Fassung.

15. Anerkennung von Fahrscheinen

Im Überlagerungsbereich der Partner der Gemeinschaft werden die Fahrscheine untereinander anerkannt.

16. Kombi-Card

Kombi-Cards sind Zeitkarten. Die Kombi-Card ist nur gültig in Verbindung mit einer gültigen Schienenzeitkarte der DB-AG für die Schienenstrecke 395 mit Zielbahnhof Meppen.

Die Kombi-Card gilt innerhalb des Preisstufenbereiches Meppen-Stadtmitte sowie zu den Preisstufenbereichen Meppen-Marianum und Meppen-Neustadt für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. Sie ist nicht übertragbar.

17. Rufbusse

Bei Rufbusfahrten ab 19:00 Uhr gelten keine Zeitkarten.